Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die zwegspaltene Korpuszeile oder deren Raum, Totalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 40% Teuerungszuschlag. Zeitraub- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumsätzen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Amtlicher Teil.

Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegenkäse.

Bei dem immer stärker werdenden Mangel an Kuhmilch ist es erforderlich, von dem bevorstehenden Beginn der Ziegenmilchperiode an auch einen gewissen Teil der Ziegenmilch der öffentlichen Bewirtschaftung zuzuführen und dadurch der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

I.

Für die 1. bis 3. milchgebende Ziege jeder Haushaltung ist je einem vollmilchversorgungsberechtigten Haushaltungsangehörigen die Vollmilchkarte zu entziehen. Soweit Vollmilchversorgungsberechtigte nicht vorhanden sind, ist statt dessen für die 1. bis 3. milchgebende Ziege je 3 Haushaltungsangehörigen keine Landessperrkarte für Magermilch, Quark und Käse zu gewähren.

Werden in einer Haushaltung neben Ziegen auch Kühe gehalten, so fällt für jede der ersten 3 milchgebenden Ziegen die Selbstversorgerration an Kuhmilch für je 3 Haushaltungsangehörige fort und das Ablieferungssoll des Kuhhalters erhöht sich dementsprechend.

II.

Säuglingen oder Kranken in Haushaltungen mit milchgebenden Ziegen dürfen auf ärztliches Zeugnis vom Kommunalverband Vollmilchkarten für Kuhmilch bewilligt werden; jedoch hat alsdann eine entsprechende Einziehung von Landessperrkarten für Magermilch, Quark und Käse nach den Vorschriften unter I einzutreten.

III.

Haushaltungen mit mehr als 3 Ziegen haben von jeder weiteren milchgebenden Ziege die Hälfte des Milchertrages, mindestens aber 1 Liter Ziegenmilch täglich, an die örtliche Sammelstelle oder einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Empfänger im Orte abzuliefern. Der Kommunalverband kann stattdessen die Fortsetzung bestehender Ziegenmilchlieferungen an Molkereien, Milchhändler oder andere Stellen genehmigen oder solche Lieferungen selbst anordnen.

Die auf Grund dieser Bestimmung abzuliefernde, sowie alle von gewerblichen Ziegenhaltern, Molkereien oder Händlern verkaufte Ziegenmilch darf nur gegen Vollmilchkarte an Verbraucher abgegeben werden.

IV.

Als milchgebend ist jede Mutterziege nach dem Absetzen des Ziegenlammes, spätestens aber drei Wochen nach dem Zickeln anzusehen.

V.

In Milchüberschußgemeinden dürfen die ablieferungspflichtigen Ziegenhalter aus unentrahmter Milch hergestellten Ziegenkäse statt der Milch zur Ablieferung bringen. Dabei ist 1 Pfund Ziegenkäse = 5 Litern Ziegenmilch zu rechnen. Der Herstellerpreis für das Pfund Ziegenkäse ist auf das Sechsfache des im Kommunalverband geltenden Erzeugerpreises für Ziegenmilch festzusetzen.

Der abgelieferte sowie aller von gewerblichen Ziegenhaltern, Molkereien oder Händlern verkaufte Ziegenkäse darf nur gegen Marken der Landessperrkarte für Magermilch, Quark und Käse an Verbraucher abgegeben werden.

VI.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere zur Ueberwachung der Ablieferung erforderlichen Bestimmungen. Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen und Ziegenhaltern, die ihre Abgabepflicht nicht erfüllen, die Ablieferung aller Ziegenmilch auferlegen.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1919 in Kraft.

Dresden, am 29. Januar 1919. Nr. 284 V. L. A. V.

1870

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Ausführungs-Verordnung

zur Reichsverordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 28)

vom 29. Januar 1919.

§ 1.

Abgesehen von der in § 1 der Reichsverordnung vom 9. Januar 1919 vorgesehenen Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter sollen in allen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Bureaus und Verwaltungen alle für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeigneten Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

§ 2.

1. Die hiernach zur Einstellung Schwerbeschädigter Verpflichteten haben jeweils unverzüglich der von der Stiftung Heimatdank als Hauptfürsorge-Organisation bezeichneten Stellen anzumelden, wieviel noch nicht mit Schwerbeschädigten besetzte Stellen mit solchen besetzt werden können und für welche Arten von Schwerverletzten (Arm-, Bein-Verletzte usw.) diese Stellen geeignet erscheinen.

2. Als solche Stelle ist die Bezirks-Invalidenstelle bezeichnet worden, die für jeden Bezirk eines Vereins Heimatdank von diesem allein oder gemeinsam mit benachbarten Vereinen Heimatdank eingerichtet ist.

§ 3.

Die Arbeitsnachweise haben den Bezirks-Invalidenstellen unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald ihnen das Freiwerden von Arbeitsplätzen bekannt wird, die für Schwerbeschädigte geeignet wird.

§ 4.

Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der Bezirks-Invalidenstellen oder ihrer Beauftragten (Gewerbe-Aufsichtsbeamten) im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß Vertrauensleute aus den Kreisen der Angestellten oder Arbeiter zur Ausübung ständiger Fürsorge für die Schwerbeschädigten des Betriebs zu bestellen.

§ 5.

Es wird erwartet, daß alle Arbeitgeber es als Ehrenpflicht ansehen, Schwerkriegsbeschädigten freiwillig nach Kräften Arbeit und Verdienst zu gewähren und die Bezirks-Invalidenstellen bei Durchführung ihrer Aufgaben als Fürsorgestellen in jeder Weise zu unterstützen. Sollte ein Arbeitgeber gleichwohl gegen die ihm obliegende Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verstoßen, so kann er nach § 6 der Reichsverordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu 10000 M. belegt werden.

Dresden, am 29. Januar 1919. 356 III F

Arbeits-Ministerium.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß von den seinerzeit für das Heer ausgehobenen **Schlitten** noch eine Anzahl zum Verkauf steht, und zwar

Personen- und Last-Schlitten beim Train-Depot XIX Leipzig-Gohlis,
Personen- und Last-Schlitten beim Train-Depot XII Dresden (Gardereiter-Kaserne),
Personen-Schlitten beim Artillerie-Depot Riesa.

Die Verkaufspreise sind von Sachverständigen-Kommissionen festgesetzt. Kriegsanleihe wird zum Nennwert in Zahlung genommen. Mit Kaufabschluß erfolgt Uebernahme durch den Käufer, der auch für den Abtransport Sorge zu tragen hat.

Unter den gleichen Bedingungen werden vom Artillerie-Depot Chemnitz (Sporthalle in Altendorf) Munitionsschlitten (mit drei Spriegeln, Deichsel, Wagen mit zwei Sitzscheiten; Auseinanderstellung der Kufen 0,80 resp. 1,15 m; Laderaum 2,10 + 1,15 + 0,7) verkauft, die insbesondere für Ziegeleien, Steinbrüche, Hütten usw. in Frage kommen.

Reichsverwertungsamt
Zweigstelle Dresden.

Der Tierarzt **Dr. Johannes Horn in** Wilsdruff ist als

wissenschaftlicher Fleischbeschauer

für die im Amtsgerichts-Bezirke Wilsdruff gelegenen ländlichen Orte und Rittergüter sowie für Taubenheim mit Rittergut, Ullendorf, Riemsdorf und Naustadt in Pflicht genommen worden.

Meißen, am 28. Januar 1919. 21 V

1882

Die Amtshauptmannschaft.

Ueber die Zulassung der Wahlvorschläge zur

Stadtverordnetenwahl

in Wilsdruff wird

Montag, den 3. Februar 1919 abends 7 Uhr

vom Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung im Stadtverordnetensaale Entscheidung getroffen.

Wilsdruff, am 1. Februar 1919. 1906

Der Wahlkommissar: Bürgermeister Küntzel.

Eierabgabe ab 6. Februar für die Zeit vom 3. bis 16. Februar. Jede Person 1 Stück für 48 Pfennige.

Wilsdruff, am 1. Februar 1919. 1863

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Die Wahlen zur Sächsischen Volkskammer.

Zwang oder Freiheit?

Aus mittelparteilichen Kreisen erhalten wir nachstehende Zuschrift, die wir nach dem Grundsatz, jede ehrliche Meinung zu Worte kommen zu lassen, veröffentlichen. Bemerken wollen wir, daß der Verfasser ein fleißiger Kopfarbeiter, also kein — Kriegsgewinnler ist.

Der Zukunftsstaat, über den wir uns früher, noch zu Zeiten des Fürsten Bülow, so viel gestritten haben, ohne zu glauben, daß wir ihn noch erleben könnten, steht jetzt wirklich leibhaftig vor uns. Daß wir schon mitten drinnen stünden in dem neuen Volkshaus, um dessentwillen die alte Ordnung beseitigt wurde, läßt sich noch nicht gut behaupten, aber wir befinden uns im Übergangsstadium, im Umzug sozusagen, und der pflegt allemal mit Unbequemlichkeiten mancherlei Art verbunden zu sein. Immerhin, für's erste scheinen diejenigen recht behalten zu sollen, die die Meinung vertraten, daß die sozialistischen Ideale sich nicht mit weniger, sondern nur mit ungleich mehr Zwang würden verwirklichen lassen, als er in der bürgerlichen Gesellschaft üblich und notwendig war.

Hier ein Beispiel: In einer der letzten Sitzungen der Groß-Berliner ASRäte wurde mitgeteilt, daß im Demobilmachungsamt ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei, der auch die Bourgeoisie zur Arbeit zwinge. Auch die Bourgeoisie! Also scheint es sich um einen allgemeinen Arbeitszwang zu handeln. Die Arbeiter empfinden es offenbar vielfach als eine Einseitigkeit, daß man ihnen immer nur predigt, wir müßten unbedingt aus dem jetzigen Zustand der Untätigkeit, der Arbeitsunlust herauskommen: „Die Kriegsgewinnler müssen in die Braunkohlen-Industrie" wurde in der Sitzung gerufen.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF